

Karl Pfirter-Haller

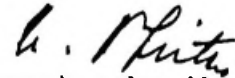
MuttENZ, den 22. März 1976.

An den  
B ü r g e r r a t  
4132 M u t t e n z.

Sehr geehrte Herren,

Vor nicht allzulanger Zeit hat mich Präsident Herr Jakob Leupin gebeten, eine kurze Abhandlung (leider ist sie etwas langsamig herausgekommen) über die Bürgerstückli zu machen. Diesem Ansuchen bin ich gerne nachgekommen und Sie erhalten nun das Ergebnis mit einer Anzahl Unterlagen dokumentiert. Da die Entstehung der Bürgerstückli im Zusammenhang mit erfolgten Waldrodungen zu betrachten sind, habe ich zwangsläufig über die letztern ein paar Zeilen verlieren müssen. Die ganze Geschichte habe ich mehr oder weniger "frei nach Schiller" direkt in die Maschine geklimpert und dies und jenes ist deshalb stilistisch nicht immer zum Besten geraten. Sollte Ihnen gelegentlich noch ein Tipfehler begegnen, so wollen Sie dies mit einem mitleidigen Lächeln übersehen. Aus einem alten Plan habe ich schon vor längerer Zeit über die Bürgerstückli im Geispel eine Fotokopie gebastelt. Diese besteht gegenwärtig nur aus einem einzigen Exemplar und wurde gemacht um sie im Bedarfsfalle sofort zur Hand zu haben. Die Skizze kann deshalb nicht jedem Bericht beigeheftet werden.

Mit freundlichen Grüßen:



Ex-Bürgerratsschreiber i.V.

B ü r g e r g e m e i n d e   M u t t e n z

---

Besitzverhältnisse der Waldungen im Zeitpunkt der  
Kantonstrennung. Uebergang der Waldungen in das  
alleinige Eigentum der Bürgergemeinde

Geispelfond und dessen Liquidierung

Bürgerstückli

Armenstückli und deren Aufhebung

Zusammengefasst von Karl Pfirter-Haller.

## Uebergang der Waldungen in das Alleineigentum der Bürgergemeinden.

---

Vor der Kantonstrennung war der Staat Miteigentümer an den Hochwaldungen. Bei der Trennung ist sein Anteil an den neuen Kanton Basel-Landschaft übergegangen. Der Wert der damaligen Hochwaldungen mit einer Eigentumsbeteiligung von 1/8 wurde von einer Expertenkommission geschätzt und mit Fr. 360'851.02 errechnet und in das Inventar des Kantons aufgenommen. Für den neuen Kanton ergab sich die Frage, ob der ihm zugefallene Anteil, dem sogenannten Staatsachtel real ausgeschieden oder aber gegen Vergütung des Schatzungswertes den Bürgergemeinden abgetreten werden soll.

Das Waldloskaufgesetz vom 18. August 1836 verschaffte den Bürgergemeinden die Möglichkeit, den Staatsanteil in ihrem Bannbereich zu erwerben. Da das Gesetz nur die Gemeinden des alten Kantonsteils betroffen hat (das Birseck ist erst Ende des 18. Jahrhundert zum Kanton gekommen, sind im Bezirk Arlesheim nur die beiden Gemeinden Muttenz und Münchenstein betroffen worden. Die Loskaufsumme für die Bürgergemeinde Muttenz hat nach damaligem Wert Fr. 45'706.60 betragen. Wie aus den beiden im Anhang beigefügten Protokollauszügen hat sich die Bürgergemeinde am 4. September und am 18. Dezember 1936 mit der Sache befasst. Mit letztem Beschluss ist man überein gekommen, die Waldungen im Zinggibrunn zu schlagen und den Erlös zur Abzahlung der Loskaufsumme zu verwenden. Welchen Umfang die Waldungen damals hatten und wie gross die zu rodende Fläche war, geht aus den Protokollen nicht hervor. Vermutlich dürften sich die Schlagarbeiten einige Jahre hingezogen haben. Die Loskaufsumme ist im Oktober 1845 an den Staat entrichtet worden, womit die Hochwaldungen in Muttenz in den ausschliesslichen Besitz der Bürgergemeinde übergegangen sind.

So ganz unbeschwert war der Uebergang allerdings nicht. Mit der Uebertragung wurde

1. die Beholzung des Pfarrers
2. die Beholzung des Gemeindegemeinschaftslehrers,
3. diejenige des Bannwarts
4. der Bau und der Unterhalt der Schulhäuser,
5. der Bau und der Unterhalt der Brücken, über welche keine Landstrassen führen,
6. der Wasserbauten zur Herstellung von Bachufern und Schirmprütschen den Bürgergemeinden auferlegt.

Alle diese Auflagen sind inzwischen dahin gefallen. Vor einigen Jahren anlässlich der Revision des Schulgesetzes, die Abgabe des Kompetenzholzes an die Primarlehrkräfte oder an dessen Stelle die Barentschädigung und zuletzt in allerjüngster Zeit die "Beholzung des Pfarrers".

Anders hat es sich mit den Waldrodungen auf Geispel (abgewandelt von Gänsbühl) verhalten, welche offenbar mindestens teilweise zeitlich mit jenen im Zinggibrunn zusammen gefallen sind. Bereits im Jahre 1844 hat die Bürgergemeinde in einem besondern Reglement die Bestimmungen festgelegt über die Verwendung und die Anlage der Gelder welche der Bürgergemeinde aus den Waldrodungen zukommen. Alles Geld wurde in einem besondern Fond, fortan "Geispelfond" genannt angelegt. In seinem Bestand durfte derselbe nicht geschmälert werden. Den Bürgern selbst war Gelegenheit geboten, sofern die Mittel liquid waren, Darlehen zu 1. Hypotheken bis zum Maximalbetrag von Fr. 5'000.-- zu erhalten. In den Fond sind auch die Pachtzinsen aus dem anschliessend in Kulturland umgewandelten Land geflossen. So ist der Geispelfond innerhalb der Bürgergemeinde bis zum Jahre 1938 als selbständige Fondrechnung geführt worden. In den damaligen Jahren war die Rechnung der Bürgergemeinde selbst defizitär und sie war auf die Erträge des Geispelfond angewiesen.

An der Bürgergemeinde-Versammlung vom 15. Mai 1939 hatten die Bürger darüber zu befinden, ob der Geispelfond gemäss Antrag des Bürgerrates aufgehoben und in die ordentliche Rechnung der Bürgergemeinde überführt werden soll. In seinem Bericht an die Versammlung ist von Seiten des Bürgerrates erwähnt worden, dass von einer eigentlichen Zweckbestimmung nichts habe in Erfahrung gebracht werden können. Aus der Mitte der Versammlung sind allerdings Stimmen laut geworden, welche die Meinung vertreten haben, dass der Fond sicher nicht ohne Grund und Zweckbestimmung geschaffen worden ist. Von dem bereits erwähnten Reglement aus dem Jahre 1844 wusste anscheinend niemand mehr etwas und erstaunlicher Weise konnte ein damaliger Bürgerrat, welcher nach Jahrzehnten über gewisse Begebenheiten noch Tag und Stunde angeben konnte, (es war ein Tag wie heute) keine Angaben machen. Der Aufhebungsbeschluss der Bürgergemeinde bedurfte die Genehmigung des Regierungsrates. Da zu dieser Zeit die Armenkasse ebenfalls in argen Finanznöten war, ist mit der Genehmigung des Beschlusses die Verpflichtung verbunden worden, dass die Hälfte des Barvermögens des Fond von rd. Fr. 20'000.-- der Armenkasse zufallen musste. Wer weiss, ob der Geispelfond heute noch bestehen würde, wenn man im Jahre 1939 geahnt hätte, dass die Kriegsjahre 1939 - 1945 aus den vermehrten Holzverkäufen die Finanzlage wesentlich verbessert werden konnte, der Aufhebungsbeschluss nicht erfolgt wäre.

Erst nach vielen Jahren bin ich durch Zufall unter alten "vom Amtschimmel" befallenen Büchern im Archiv auf das Fondbuch, welches auf das Reglement auf den ersten Seiten enthält gestossen. Heute muss ich eher darüber staunen, dass im Jahre 1939, also nicht einmal nach 100 Jahren niemand mehr etwas über die Entstehung des Geispelfond wissen wollte.

---

#### Kulturland der Bürgergemeinde.

---

Die Zunahme der Kulturlandfläche der Bürgergemeinde durch die Waldrodungen im Zinggibrunn und Auf Geispell lässt sich heute in ihrem wirklichen Umfang wohl kaum mehr feststellen. Die Annahme aber, dass vor diesen Rodungen die Kulturlandfläche der Bürgergemeinde relativ klein war dürfte indessen richtig sein. In jene Zeit, also vielleicht vor ca. 125 Jahren, dürfte die Schaffung der Bürgerstückli fallen, welche sich als beinahe nostalgisches Requisite in die heutige Zeit hinübergerettet haben, entstanden sein.

Nach Ueberlieferung hatte jeder Bürger der die Voraussetzungen erfüllte, Anrecht auf ein Bürgerstückli von 1/4 Jucharten, also 9 Aren. Diese Fläche wiesen nur ganz wenige Stückli auf, wobei es sich meistens um Restparzellen handelte. Als Regel kann eine Fläche von 8 Aren angenommen werden. Es war aber selbstverständlich, dass praktisch jeder Bürger sein Stückli zugeteilt hatte. In der Mehrzahl wurden die Parzellen auch von den Nutzniessern bewirtschaftet. Mindestens aber nutzte jeder Bürger die Bäume selbst. Den damals noch recht zahlreichen "Geissenbauern" bedeuteten die Stückli eine willkommene Verbreiterung ihrer Futterbasis, da sie ja meistens auf Pachtland angewiesen waren. Ausserdem hat es noch bis zum Jahre 1936 die sogenannten "Armenstückli" gegeben. Die damaligen Nutzniesser würden heute wohl als Minderbemittelte bezeichnet und unsere heute in Fürsorgebehörde umgewandelte Armenpflege würde darauf bestehen dass Fürsorgestückli abgegeben werden. Die Armenstückli wiesen eine Fläche von der Grösse eines Bürgerstückli auf. Die Bezeichnung Armenstückli dürfte wohl bald auch aus dem Wortschatz der Bürgergemeinde entschwinden und der Vergangenheit angehören. Die Zahl der Stückli war nicht gross und auf einem Plan sind sie nirgends zu finden. Sie befanden sich zum grössten Teil des untern Muni-landes in dem gegen den Waldrand zum Aspgraben in dem vom Flurweg und Waldrand begrenzten Landabschnitt (Gegenwärtiger Landpächter Julius Wüthrich-Lüscher)

Die Bewirtschaftung der Bürgerstückli war damals insbesondere für jene Nutzer welche mehrere Stückli ernteten nach heutigen Begriffen eine unrationelle Arbeit, namentlich dann, wenn die Parzellen verstreut und nicht nebeneinander lagen. Da die Selbstbewirtschaftler in ihrer Zahl immer mehr zurückgingen kam es vielfach vor, dass in gewissen Jahren namentlich im Zinggibrunn, viele Stückli gar nicht geerntet worden sind. Das Heu- und Emdgras blieb vielfach stehen und das Gebiete machte dann den Eindruck einer Verwahrlosung. Im Laufe der 50-iger Jahre ist man deshalb überein gekommen, durch die Zusammenlegung einer grössern Zahl von Stückli in einzelne grössere Pachtparzellen eine rationellere Bewirtschaftung zu erreichen. Der Bürger musste das Recht auf die Bodennutzung abtreten und es ist im fortan nur noch die Baumnutzung zugestanden. Die Bürgergemeinde kassierte den Pachtzins, gab diesen aber in der Form der Barentschädigung von Fr. 7.- pro Jahr wieder an die Bürger weiter. Diese Regelung hatte nur Gültigkeit auf die Bürgerstückli im Zinggibrunn. Heute bilden diese den Hauptbestandteil des im langfristigen Pachtvertrag mit Hans Jauslin-Gerster eingeschlossenen Pachtlandes. Die damaligen Nutzniesser der Stückli bei Abschluss des Pachtvertrages können die Bäume (Namentlich Kirschbäume und zudem meist viruskrank) noch nutzen. Bei Verzicht auf die Nutzung oder Bei Tod des Nutzniessers gehen aber die Stückli nicht mehr an einen Familienangehörigen über. Der Baumertrag fällt ab diesem Zeitpunkt dem Pächter (Hans Jauslin-Gerster) zu.

Bei einer Anzahl gegen die Lahallen stossenden Bürgerstückli, ungefähr auf der Höhe der Hofsiedelung Jauslin sind auffallende Merkmale im Gelände festzustellen. So sind einzelne Stückli mindestens teilweise tiefer gelegen. Diese Vertiefungen sind keineswegs topographisch bedingt. Vielmehr ist vermutlich nach der erfolgten Rodung von Bürgern dort der Schwarzkalkstein ausgebeutet und Kalkbrennereien zur Verarbeitung als Mörtelkalk verkauft worden. Das Gebiet Zinggibrunn umfasste früher 211 Bürgerstückli. Heute sind deren 175 im langfristigen Pachtvertrag mit H. Jauslin-Gerster integriert. 36 Stückli sind anderweitig verpachtet ohne Anrecht auf den Baumnutzen. (Pächter Grollimund & Wüthrich)

Bürgerstückli Auf Geispel.

-----

Die Zahl der Bürgerstückli war in frühern Jahren grösser. Eine Anzahl Stückli sind im Laufe der letzten 20 Jahre aufgehoben worden. Sie wurden zum Pachtland geschlagen. Auch konnten diese weiterhin frei benutzt werden und irgendwelche Einschränkungen über die Bodenbewirtschaftung oder Zusammenlegung zu rationellerer Bewirtschaftung gab es nicht. Erst nachdem Hans Bruderlin-Nachbar für die Erstellung eines Siedelungshofes auf Geispel eine Baurechtsparzelle zur Verfügung gestellt worden ist, hat sich ebenfalls die Frage erhoben, die gleiche Regelung wie im Zinggibrunn zu treffen. Mit Ausnahme von 3 Stückli sind heute alle Parzellen im langfristigen (60 Jahre) Pachtvertrag mit Hans Bruderlin-Nachbar integriert. Die Baumnutzung steht aber nach wie vor dem Bürger zu, welcher Anspruch auf das Stückli hat. Wenn das Stückli seinen Nutzniesser wechselt gehen im Gegensatz zur Zinggibrunn-Regelung die Bäume nicht ans Hans Bruderlin-Nachbar zur Nutzung über. Bei der Festsetzung des Pachtzinses mit Hans Bruderlin-Nachbar sind die bei Abschluss des Pachtvertrages geltenden Pachtzinsen übernommen worden. Der Pachtzins für die Bürgerstückli musste noch festgelegt werden. Hierbei ist auf den Umstand Rücksicht genommen worden, dass fast alle Parzellen eine sehr starke Schatteneinwirkung vom Wald haben und deshalb auch eine Ertragseinbusse vorliegt. Weiter ist berücksichtigt worden, dass namentlich während der Kirschenerte damit zu rechnen ist, dass die Parzellen von den Bürgern öfters betreten und leider auch mit Motorfahrzeugen befahren werden, um möglichst mit dem Auto direkt unter den Baum gelangen zu können. Dies wirkt sich ertragsmässig natürlich zum Nachteil des Landpächters aus.

Zur Zeit befinden sich noch

14 Bürgerstückli im Flurort Gruthacker und  
43 Bürgerstückli in den Flurorten Heidenkraut und Arlesheimerwegli.  
57 Stückli total.

Irrtum vorbehalten haben zurZeit 8-10 Stückli keinen Nutzniesser.  
Ein Teil dieser Stückli weist allerdings auch keinen Baumbestand auf.

Alle Stückli wiesen zusammen einen Bestand von ca. 100 Kirschbäumen  
auf. Es sind wohl in der Pflege vernachlässigte Bäume anzutreffen,  
hingegen dürfte der viruskranke Bestand gering sein.

Oben habe ich das Arlesheimerwegli erwähnt, welches vor bald 40 Jahren  
in die Geschichte eingegangen ist und aufgehört hat zu existieren. Es  
führte über den Schützenplatz - Reservoir - quer über die ~~Wiesen~~ Wiesen und  
Aecker zum Punkt wo heute der Waldwegeingang im Heidenkraut ist. Von  
dort durch den Wald - unterhalb des Gruthhof vorbei - dann entlang  
eines damals bestehenden Lebhages, dann wieder etwas ansteigend durch  
eine Waldlücke oberhalb des Münchensteiner Steinbruches und von dort  
hinunter nach Arlesheim. In frühern Jahren wurde das Wegli als Spazier-  
weg, aber auch von Leuten aus Muttenz benützt welche Geschäfte auf  
den Bezirksverwaltungen in Arlesheim zu erledigen hatte. Dort wo das  
Wegli durch Wiesland führte, war es ausgetreten. Im Ackerland wurde es  
jedes Jahr umgepflügt und es musste immer neu wieder ausgetreten werden.  
Spurleger war während Jahrzehnten der damalige Eigentümer des Hofgutes  
Gruth, Walter Banga-Gross, welcher als Amtsperson und Richter beim  
kantonalen Gericht (Irrtum vorbehalten beim Obergericht) stets den Zug  
von Muttenz nach Liestal benützte. Er tat dies bei jeder Witterung,  
im Sommer und im Winter, hatte es zudem immer sehr eilig und legte  
den ganzen Parcours bis zum Bahnhof Muttenz vielfach im Trab zurück.  
Wenn die Schuhe allzusehr mit Erde beschmutzt waren, erfolgte im obern  
Brunnen der Geispelgasse eine Schnellwaschung. (Die letztere Schilderung  
hat selbstverständlich keinen Bezug zur Bürgergemeinde, verdient aber  
nicht desto weniger als Begebenheit "aus der guten alten Zeit" eben im  
Zusammenhang mit dem Arlesheimerwegli festgehalten zu werden.

Muttenz, im März 1976.

Der Berichterstatter:



Karl Pfirter-Haller

Auszüge aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll  
der Gemeinde Muttenz.

---

Präsident Hammel macht der Gemeinde den Vorschlag, dass der Gemeinderath mit Zuziehung mehrerer Bürger wegen dem 1/8stel Waldung in unserm Bahn welcher vom Staat bey der Cant. Abtheilung laut Schiedsrichterlich Urtheil als Hochwald zugeführt wurde, sich darüber berathen habe, ob die Gemeinde denselben wolle laut Gesetz loskaufen für Fr. 45 000.-- nebst Zinsen seit 1832 an gerechnet, oder ob man wolle diesen 1/8stel der Regierung lassen und nicht loskaufen. Der Gemeinderath nebst den bey der Berathung zuziehenden Bürger waren sich in der Mehrheit übereingekommen, dass man den 1/8stel müsse loskaufen. In Rücksicht wenn man denselben der Regierung überlasse, dieselbe schon ein Gesetz darüber gemacht, welches schon in Kraft sey, dass sie unbedingt Aufsicht über den ganzen Gemeindewald haben, dass man sich müsste gefallen lassen, was sie thäten befehlen und also die Gemeinde ganz eingeschränkt würde, wenn sie den 1/8stel nicht würde loskaufen. Es soll daher jeder Bürger seine Meinung öffentlich vorbringen, dass man könne darüber abschliessen und wie man könne dazu kommen, dass man diesen Loskauf könne bezahlen.

://: Darüber wurde erkannt. Diesen Achtel müsste die Gemeinde loskaufen, so sey der ganze Wald unser Eigentum, auch soll eine Comission von drey Männern gewählt werden, die diese Sache berathen, wie man am zweckmässigsten und geeigneten dazu gelangen könne. um diesen Loskauf zu bestreiten.

Hiezu wurde gewählt Johs. Hammel, Präsident,  
Benedikt Mesmer, Gmd.Rath  
Johs. Leupin, Gmd.Rath.

4. September 1836.

18. Dezember 1836.

---

Ueber den achtel Waldung wie und aus was man denselben dem Staate bezahlen könne. Der Präsident trägt das Gutachten von der Berathungs-Comission der Gemeinde vor, was dieselbe darüber für gut erfunden haben.

Erstens soll die Gemeinde dem Gemeinderath die Vollmacht ertheilen, dass derselbe soll bey der Regierung um die Bewilligung anhalten, dass ihr gestattet würde, dass die Gemeinde das sämtliche Holz im Zinkibrunnwald gesamthaft verkaufen, oder öffentlich versteigern zu dürfen.

Zweitens soll die Gemeinde dem Gemeinderath die Hand öffnen, dass derselbe soll durch mehrere öffentliche Blätter lassen bekannt machen auf 6 Wochen, dass dieser Wald feil sey, damit solches in andern Gegenden auch kundbar werde und man soll das Holz samthaft verkaufen, es würde grössern Nachtheil bringen, als wenn man denselben öffentlich versteigern würde, was man auch mehr dafür löste, solches in den Kosten würde aufgehen.

Drittens wenn sich auf die Ausschreibung Liebhaber dazu zeigen würden ~~MMMMMMMMMMMM~~ die samthaft das sämtliche Holz kaufen wollen und sie würden darauf bestehen, so soll solcher Rath der Gemeinde angezeigt werden zuvor der Kauf geschlossen wird, dass die Gemeinde nach ihrem Belieben die Einwilligung dazu geben kann.

Erkannt: Die Gemeinde hat dieses Gutachten öffentlich angenommen und dem Gemeinderath die Vollmacht ertheilt nach diesem Gutachten zu handeln. Und zwar wenn von Liebhabern auf das sämtliche Holz gebothen würde, so soll der Gemeinderath die Gemeinde darüber in Kenntniss setzen zuvor der Kauf geschlossen wird, damit sie ihre Einwilligung mit Zufriedenheit dazu ertheilen kann.



Baselland: Oberforstinspektor von Schaller, Freiburg,  
Forstmeister von Greyerz, Bern.

Diese beiden Experten traten im Laufe der Arbeit zurück und wurden ersetzt durch:  
Forstinspektor Jos. Baldinger, Baden,  
Kaspar Fenner, Zimmermeister, Zürich,

Später trat auch Herr Baldinger zurück und an seine Stelle:  
Forstinspektor Baur von Sarmenstorf.

Oberexperte war Forstmeister Fallerstein von Solothurn. Die Arbeit dieser Experten dauerte vom 3. Juli bis 19. September 1834; während derselben fanden sie einige Stücke Hochwaldland, die nicht auf dem Inventar verzeichnet waren.

Nachdem durch das oben mitgeteilte Schiedsgerichtsurteil über die Eigentumsfrö Klarheit geschaffen und im weitem der Wert der als Staatseigentum anerkannten Hochwaldungen des Kantons Basel durch Experten geschätzt worden, war die weitere Frage zu entscheiden, welche Quote des durch Experten schätzung ausgemittelten Wertes nach Abzug der zu Gunsten der Gemeinden darauf ruhenden Servituten als reines Staatsvermögen zu betrachten und auf das Teilungsinventar zu tragen sei. Diese Frage hat das Schiedsgericht durch Urteil vom 11. Dezember 1834 dahin entschieden, dass von dem Gesamtwert der fraglichen Grundstücke ein Achtel als freies Staatsvermögen auf das Teilungsinventar zu tragen sei.

Die Abrechnung, die nach dem Angeführten zwischen der Baselland und Baselland vorzunehmen war, gestaltete sich folgendermassen:

Die sämtlichen Hochwaldungen, haltend 16,950 1/2 Jucharten, waren geschätzt zu . . . . .	Fr. 2,689,566.—
hievon gingen ab laut Überberechnung durch die Experten der Gemeinde Waldenburg, 6 1/2 Jucharten . . . . .	„ 507.—
blieben	Fr. 2,689,059.—

dazu kamen infolge Verkommnis der Parteien:

a) der Betrag der Holzfällungen im Blomd . . . . .	„ 2,725.86
b) die Waldstücke, die nicht auf dem Inventar waren, 265 1/2 Juch. . . . .	Fr. 25,955.—
mit Abrechnung von 10 Jucharten Weide (Waldenburger Wald), welcher als Gemeindegut anerkannt worden . . . . .	Fr. 4,800.—
	„ 21,155.—

Sonach ergab sich eine Gesamtschätzung von	Fr. 2,712,939.86
hievon kam ein Achtel auf das Staatsinventar mit . . . . .	„ 339,117.48
hiezuhinzuzufügen der ausgemittelte Wert der Nutzungsrechte des Staates in den Liestaler Waldungen, 4% von Fr. 543,438.44 . . . . .	„ 21,737.54
Teilungsbetrag	Fr. 360,855.02

Davon wurden nach dem allgemeinen Teilungsmaßstab zugewiesen:

dem Stadtteil	36%	Fr. 129,907.81
der Landschaft	64%	„ 230,947.21

Baselstadt erhielt an Waldungen in seinem Gebietsteil Fr. 1,776.87, also zu wenig Fr. 128,130.94, welche ihm die Landschaft zu vergüten hatte.

Baselland übernahm:

an Waldungen auf seinem Gebiet und im Kanton Aargau . . . . .	Fr. 337,340.61
an Wert der Nutzungsrechte des Staates in den Liestaler Waldungen	„ 21,737.54
zusammen	Fr. 359,078.15
ihm gebührten aber nur . . . . .	„ 230,947.21
es hatte demnach dem Stadtteil zu vergüten . . . . .	Fr. 128,130.94 <sup>1)</sup>

Für den neuen Kanton Baselland erhob sich nun die Frage, ob er den ihm zugefallenen Anteil an den Staatswaldungen, den sog. Staatsachtel, real ausscheiden und für sich bewirtschaften oder ihn gegen Vergütung an die Gemeinden abtreten wolle. Nachdem indes die diesen letztern zustehenden Nutzungsrechte zu  $\frac{7}{8}$  des Wertes geschätzt und da ihnen sonach mehr zugesprochen worden als dem wirklichen Eigentümer, konnte es nicht ausbleiben, dass die Gemeinden das wirkliche und volle Eigentum zu erlangen suchten. In vielen Gemeinden soll diese Absicht der hauptsächlichste Beweggrund zur Revolution und Trennung gewesen sein. Die Behörden des neuen Kantons durften jener Absicht nicht wohl entgegen treten. Die bezüglichlichen Bestrebungen haben ihren Abschluss gefunden in dem Gesetz vom 18. August 1836 betreffend die Übertragung der Eigentumsrechte des Staates bezüglich auf die Hochwaldungen an die Gemeinden, lautend:

§ 1.

Die sämtlichen, bei Anlass der Teilung des Staatsvermögens des vormaligen Gesamtkantons Basel nach Anleit des Inventars der Hochwaldungen in die Teilung gezogenen und dem diesseitigen Kantonsteile zugeschlagenen Grundstücke werden den Gemeinden, in deren Bännen sie liegen, zu  $\frac{7}{8}$  förmlich zum ausschliesslichen, reinen Eigentum übertragen, unter Vorbehalt der in den Eingangs angeführten Urteilen des eidg. Schiedsgerichts besonders begründeten Ansprachen und der von andern Gemeinden und Bürgerklassen bereits besessenen Eigentums- und Nutzungsrechte.

2.

Die dem Staat verbleibenden losgekauften Grundstücke kann von den betreffenden Gemeinden losgekauft werden und sie ererben dadurch auch gleichermassen das ausschliessliche reine Eigentumsrecht über diesen Teil.

Diejenigen betreffenden Hochwälder, welche in Bännen von Gemeinden liegen, die nicht zum Loskaufe des  $\frac{1}{8}$  Staatsanteils schreiten, stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Staates, welcher seinen  $\frac{1}{8}$  an denselben gleichzeitig mit denselben Gemeinden nutznießt.

§ 3.

Der 15. März 1832 wird als Zeitpunkt des Loskaufs betrachtet.

§ 4.

Die Loskaufssumme wird nach Massgabe des, von dem eidgen. Schiedsgerichte seinem Urteile vom 11. Dezember 1834 zu Grund gelegten Schätzungsprotokolls der eidgen. Experten-Kommission berechnet.

§ 5.

Die Loskaufssumme wird entweder gleich bar, unter Berechnung der seit 15. März 1832 fälligen 4%igen Zinsen an die Staatskasse abgeführt, oder durch Ausstellung von

<sup>1)</sup> Alle Zahlen dieser Abrechnung sind in alter Währung verstanden.

Schuldtiteln, welche bis zu ihrer einmaligen oder terminweisen Einlösung dem Staate zu 4% zu verzinsen sind.

§ 6.

Den Gemeinden bleibt dabei überbunden, nach Disp. 2 und 3 des Urteils vom 17. Juni 1834

1. die Beholzung der Pfarter;
2. der Gemeindeschullehrer und
3. der Bannwarten;
4. der Bau und Unterhalt der Schulhäuser;
5. der Brücken, über welche keine Landstrassen führen;
6. die Wasserbauten zur Herstellung an Bachufern und Schirmprütschen.

Die übrigen bisherigen Lieferungen für Staatsgebäulichkeiten oder andere Holzverabreichungen übernimmt der Staat nach Disp. 3 erwähnten Urteilspruchs.

§ 7.

Der Betrag der unter 1 und 2 § 6 aufgezählten Holzlieferungen soll nach dem Masstab wie sie bisher verabreicht, geschätzt, kapitalisirt und von der Übernahmssumme abgezogen werden.

§ 8.

Sollten ausserordentliche Unglücksfälle, deren Folgen den Verbrauch von Bauholz erfordern, in holzarmen Gemeinden eintreten, so können die in der Nähe liegenden bauholzreichern Gemeinden, deren Ausmittlung dem Regierungsrate übertragen ist, angehalten werden, nach dem bei ihnen üblichen Anschlagspreise bis auf die Hälfte des Bedarfs den beschädigten Gemeinden solches Holz verabfolgen zu lassen.

§ 9.

In Ansehung der von gegenwärtigem Gesetze betroffenen und laut demselben von den resp. Gemeinden erworbenen Grundstücke, begibt sich der Staat, durch förmlich auszustellende Übergabsurkunden, aller Eigentumsrechte an Wald, Weide und Allmend, sowie aller diesfallsigen Nutzungen, auf alle künftigen Zeiten mit Ausnahme des zufolge § 24 der Verfassung ihm zukommenden Rechtes der Oberaufsicht, welche durch ein besonderes Gesetz regliert werden wird.

Die in § 6 des Loskaufgesetzes erwähnten Vorschriften haben unbeschränkt und ohne Abänderung gegolten vom Jahre 1836 bis auf die neuere Zeit. Eine erste Abänderung haben sie erlitten durch das Wasserbaugesetz vom 11. Juni 1856, welches in § 26 bestimmt, dass das zu den Uferbauten benötigte Flechtruten-, Faschinen- und Prählholz von denjenigen Gemeinden, in deren Bann es verwendet wird, gegen billige Entschädigung, also nicht mehr unentgeltlich zu verabfolgen sei.

Sodann sind die in den Besitz von Staatswaldungen gekommenen Gemeinden entlastet worden durch das Strassengesetz von 1867, welches eine grosse Anzahl Strassen und damit auch die in denselben gelegenen Brücken, deren Bau und Unterhalt bisher nach Ziffer 5 von § 6 des Loskaufgesetzes von 1836 den Gemeinden obgelegen hatte, in den Unterhalt des Staates gegeben hat.

Eine fernere Entlastung hat das Gemeindegesetz vom 14. März 1881 gebracht, indem es in § 73 festsetzt, dass Bau und Unterhalt der Schulhäuser Sache der Wohnergemeinde sei; damit ist Ziffer 4 von § 6 des Loskaufgesetzes aufgehoben. Hingegen hat das Gemeinde-

gesetz vom 12. März 1881 die Bürgergemeinden auch fernerhin mit der Lieferung des Koppensholzes in bisherigem Umfange belastet und ihnen auch die Verpflichtung belassen, das Holz für Beheizung der Schullokale unentgeltlich zu liefern. Mit Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 wurde die Pflicht betr. Lieferung von Holz für die Beheizung der Schullokale auf die Primarschullokale beschränkt. Für Beheizung der Sekundarschulräume hatten von diesem Zeitpunkt an die Einwohnergemeinden aufzukommen.

Was die Behozung der Bannwarte anbelangt, so ist dieselbe nach und nach fast in allen Gemeinden in Wegfall gekommen, teils weil die Bannwarte schon als Gemeindebürger das Gabholz beziehen, teils weil überhaupt die Naturalgehalte mehr und mehr beseitigt und an deren Stelle Gehalt in Geld gesetzt wird.

Darüber, wie hoch die auf dem Gebiet der einzelnen Gemeinden gelegenen Hochwäldungen von den Experten des Schiedsgerichtes geschätzt, wie der Staatsachtel und die Beinstungen berechnet worden, wie hoch sich für jede Gemeinde die Loskaufssumme belief und wann sie bezahlt worden, gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss. (Sämtliche Beträge mit Ausnahme der Loskaufssumme von Hersberg sind in alter Währung verstanden):

Gemeinden	Schätzung, von den Experten des Schiedsgerichtes aufgestellt	Betrag des Staatsachtels	Behozungen (§ 7 des Los- kaufgesetzes)	Loskaufs- summe	Zeit der Zahlung
<i>Keinash</i> Bezirk Arlesheim:					20000
1. Muttenz . . . . .	362,044.—	45,255.50	8,000.—	45,706.60	Okt. 1845
2. Münchenstein . . .	66,781.—	8,347.62	3,000.—	6,417.15	Juni 1837
Bezirk Liestal:					
1. . . . .	101,500.—	20,100.75	4,000.—	10,623.90	Dez. 1830
2. . . . .	5,100.—	300.75	—	—	—
3. . . . .	100,044.86	21,201.86	4,475.—	24,917.23	Okt. 1842
4. . . . .	25,425.—	3,173.12	3,000.—	413.75	Dez. 1837
5. Füllinsdorf . . . . .	73,891.—	9,236.37	1,950.—	8,743.65	Juni 1837
6. Giebenach . . . . .	70,020.—	8,753.75	1,000.—	9,204.50	Juni 1837
7. Hersberg . . . . .	19,800.—	2,475.—	—	1,200.—	1834
8. Lausen . . . . .	126,159.—	15,769.87	3,000.—	23,948.76	Febr. 1851
9. Liestal . . . . .	543,438.44	21,737.54	6,750.—	19,062.55	Mai 1838
10. Lupsingen . . . . .	7,940.—	992.50	1,237.50	—	—
11. Pratteln . . . . .	71,829.—	8,978.62	4,000.—	6,174.35	Dez. 1837
12. Ramlinsburg, Oberhof . . . . .	20,090.—	2,511.25	750.—	1,761.25	Okt. 1842
Niederhof . . . . .	3,336.—	417.—	250.—	200.40	Mai 1841
13. Seltisberg . . . . .	35,070.—	4,283.75	1,250.—	3,760.50	Aug. 1838
14. Zolten . . . . .	50,220.—	6,277.50	2,475.—	4,728.—	Mai 1838

Gemeinden	Schätzung, von den Experten des Schiedsgerichts aufgestellt	Betrag des Staatsachtels	Belastungen (§ 7 des Los- kaufgesetzes)	Loskaufs- summe	Zeit der Zahlung
<b>Bezirk Sissach:</b>					
1. Anwil . . . . .	4,500.—	562.50	562.50	—.—	
2. Böckten . . . . .	24,060.—	3,007.50	1,000.—	2,409.—	Juni 1838
3. Buckten . . . . .	1,516.—	189.50	189.50	—.—	
4. Buus . . . . .	69,683.—	7,460.37	2,000.—	6,552.15	Juni 1837
5. Diepfingen . . . . .	7,691.—	961.37	1,000.—	—.—	
6. Gelterkinden . . . . .	93,578.—	11,697.25	4,000.—	9,636.70	März 1842
7. Häfelfingen . . . . .	11,516.—	1,439.50	1,237.50	242.40	April 1838
8. Hemmiken . . . . .	13,016.—	1,627.—	1,245.83	457.40	Juni 1837
9. Itingen . . . . .	29,515.—	3,689.37	1,000.—	3,227.25	Jan. 1839
10. Känerkinden <sup>1)</sup>					
11. Kilchberg . . . . .	3,014.—	376.75	—.—	452.10	Juni 1837
12. Läuelfingen . . . . .	18,713.—	2,339.13	3,000.—	—.—	
13. Maisprach . . . . .	35,053.—	4,381.62	2,000.—	2,857.95	Dez. 1837
14. Nusshof . . . . .	7,010.—	876.25	1,000.—	—.—	
15. Oltingen . . . . .	31,608.—	3,951.—	2,080.—	2,245.20	Juni 1837
16. Ormalingen . . . . .	27,658.—	3,457.25	3,333.33	348.70	Juni 1837
17. Rickenbach . . . . .	28,202.—	3,525.25	1,500.—	2,430.30	„ „
18. Rothenfluh . . . . .	141,220.—	17,652.50	3,825.—	16,793.—	April 1841
19. Rümlingen . . . . .	8,350.—	1,043.75	250.—	1,002.50	Dez. 1837
20. Rünenberg . . . . .	49,854.—	6,231.75	1,725.—	5,408.10	Juli 1842
21. Sissach . . . . .	101,164.—	12,645.50	4,000.—	12,199.53	Dez. 1842
22. Tecknau . . . . .	16,250.—	2,031.25	1,500.—	637.50	Juni 1837
23. Tenniken . . . . .	7,880.—	985.—	1,375.—	—.—	
24. Thürnen . . . . .	8,952.—	1,119.—	1,000.—	236.68	Nov. 1850
25. Wenslingen . . . . .	83,101.—	10,337.62	1,452.50	10,722.15	Juni 1837
26. Wintersingen . . . . .	45,980.—	5,747.50	2,850.—	3,477.—	Dez. 1837
27. Wittinsburg . . . . .	10,826.—	1,353.25	1,362.50	—.—	
28. Zeglingen . . . . .	42,376.—	5,297.—	2,000.—	3,956.40	Juni 1837
29. Zunzgen . . . . .	78,292.—	9,786.50	1,950.—	9,403.30	Febr. 1838
<b>Bezirk Waldenburg:</b>					
1. Arboldswil . . . . .	17,112.—	2,139.—	1,325.—	976.80	Juni 1837
2. Bennwil . . . . .	23,103.—	2,867.37	2,125.—	915.45	Juni 1837

<sup>1)</sup> Der an Känerkinden gefallene Hochwald lag in den Gemeindebännen Diegten und Läuelfingen; die bei den Känerkindern angeführten Zahlen begreifen daher auch die Betreffnisse Känerkindens in sich. Känerkindens Kauf bezahlt.

Gemeinden	Schätzung, von den Experten des Niedergerichts aufgestellt	Beitrag des Staatsachtels	Belastungen (§ 7 des Los- kaufgesetzes)	Loskauf- summe	Zeit der Zahlung
3. Bretzwil . . . . .	13,759.—	1,719.87	1,925.—	—.—	
4. Diegten . . . . .	32,634.—	4,079.25	2,650.—	1,909.50	Okt. 1849
5. Eptingen . . . . .	106,894.—	13,361.75	2,000.—	19,196.55	März 1851
6. Hölstein . . . . .	8,737.—	1,032.12	1,000.—	110.55	Juni 1837
7. Lampenberg . . . . .	16,735.—	2,091.87	1,000.—	1,310.25	Juni 1837
8. Langenbruck . . . . .	24,441.—	3,053.87	2,000.—	2,464.65	Okt. 1842
9. Lauwil . . . . .	6,142.—	767.75	1,100.—	—.—	
10. Liedertswil . . . . .	6,849.—	850.12	825.—	37.35	Juni 1837
11. Niederdorf . . . . .	4,934.—	610.75	650.—	—.—	
12. Oberdorf . . . . .	29,673.—	3,709.12	825.—	3,460.95	Juni 1837
13. Reigoldswil . . . . .	33,044.—	4,130.50	2,970.—	1,557.60	Juni 1837
14. Titterten . . . . .	14,450.—	1,806.25	1,155.—	781.50	Juni 1837
15. Waldenburg . . . . .	73,577.—	9,197.12	3,375.—	7,166.55	Juni 1837

Die Frage, wem eigentlich die Hardt gehöre, ob nur die Bäume oder auch der Boden baselstädtischer Besitz seien, ist schon wiederholt gestellt worden. Gemeinhin ist man der Ansicht, diese Besitzverhältnisse seien in den Teilungsurkunden vom Jahr 1834 niedergelegt. Das ist aber nicht der Fall. Es war da zwischen Basellandschaft und Baselstadt überhaupt nichts zu teilen, weil die Hardt vor der Kantonstrennung nicht Eigentum des Gesamtkantons war, wie z. B. das Universitätsgut, verschiedene Amtsgebäude, Pfarrhäuser usw., Hochwäldungen u. a. m., sondern die Hardtwaldung stand und steht jetzt noch im Besitz der Stadt Basel (Bürgergemeinde!).

Allerdings beanspruchten die Gemeinden Pratteln und Muttenz — nicht der Kanton Baselland — nach der Trennung Teile der Hardt für sich und riefen das eidg. Schiedsgericht an. Dieses aber erklärte sich inkompetent, da es nur für die Teilung von Staats-eigentum und nicht für die Beurteilung anderer Streitigkeiten eingesetzt worden sei. Die Hardtwaldung sei laut Aussteuerungsurkunde von 1803 kein Bestandteil des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel (Die erwähnte Urkunde von 1803 teilte die unter der Helvetik Nationaleigentum gewordenen Güter wieder ihren früheren Besitzern zu.).

Das Verhältnis zwischen der Basler Bürgergemeinde als Hardtbesitzerin und dem Kanton Baselland und den Gemeinden Muttenz und Pratteln weist keine besondern Abmachungen oder Verwicklungen auf. Basel ist Besitzerin eines mit Wald bewachsenen Stückes Land, genau so, wie ein Basler Privater im Bann Lauwil Landbesitz haben kann, oder wie die Gemeinde Liestal Eigentümerin der im Banne Hölstein gelegenen Helgenweid ist; Basel versteuert auch die Hardt wie jeder Landeigentümer seinen Besitz.

Davon ist keine Rede, dass nur das Holz und nicht auch der Boden Basler Eigentum ist. Hingegen kann man sich die vielfach noch herrschenden unrichtigen Auffassungen leicht dadurch erklären, dass es manchem nicht einleuchtet, wieso die Kantonsgrenze nicht

\*) Vergleiche: Eglin-Kübler A. „Ein Beitrag zur Heimatkunde von Muttenz.“ 1927.

um die Hardt herum gezogen wurde. Dies erklärt sich dadurch, dass bei der Feststellung der Kantonsgrenze diese den Bann Grenzen der an Basel anstossenden Gemeinden entlang gezogen wurde.

#### b. Die Bürgergemeindewaldungen im Birseck.

Die Bürgergemeindewaldungen im Birseck betreffend hat schon G. A. Rebmann in seiner bereits mehrfach erwähnten Schrift: „Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Basel-land“ festgestellt:

Die 9 birseckischen Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil sind erst im Jahre 1815 dem ehemaligen Kanton Basel einverleibt worden. Sie gehörten früher zum Fürstbistum Basel und teilten dessen spätere Schicksale: 19. Dezember 1792 bis 7. März 1793 raurachische Republik; 1793 Einverleibung in die französische Republik als Teil des Departements du Mont Terrible. Im Jahre 1800 legte Napoleon, der erste Konsul der französischen Republik, das Departement Mont Terrible mit dem Departement du Haut-Rhin zusammen und gab dem ganzen den letztern Namen. Damit verschwand auch der Kanton Reinach wieder und das Birseck kam zum Kanton Laufen. Nach dem Sturze Napoleons nahm das Land, das jetzt Fürstentum Pruntrut getauft wurde, im Jahre 1814 Baron von Andlau-Birseck für die Alliierten in Besitz. Im Wienerkongress 1815 wurde dann endlich das Birseck dem Kanton Basel zugesprochen. In den vergangenen 23 Jahren hatte es also vier verschiedene politische Verhältnisse oder Regierungsformen mitgebracht.

Die oben erwähnten Bestimmungen des Waldloskaufgesetzes von 1836 haben danach die birseckischen Gemeinden nie berührt und für sie hat auch der Rest jener Bestimmungen, wie er in § 129 des Gemeindegesetzes von 1881 zusammengefasst ist, keine Geltung.

Bis zu dieser Zeit (1881) hatten diejenigen birseckischen Gemeinden, welche ausgedehntere Waldungen mit nennenswerthem Holzvorrat hatten (Allschwil, Ettingen, Pfeffingen, Therwil) das Kompetenzholz für die Lehrer unentgeltlich, d. h. ohne dafür an die Einwohnergemeinde eine Forderung zu stellen, abgegeben und tatsächlich war somit in jenen Gemeinden die Sache gleich geregelt, wie sie gesetzlich geregelt ist in den Gemeinden des alten Kantons. Nach dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes von 1881, das den Haushalt von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde schärfer auseinanderschied, fordern nun alle birseckischen Bürgergemeinden mit Ausnahme von Ettingen für Lieferung des Kompetenzholzes eine Vergütung von den Einwohnergemeinden. Ähnlich haben sich die Verhältnisse betreffend Lieferung des Kompetenzholzes für die Pfarrer gestaltet. Danach ist zu sagen, dass die birseckischen Bürgergemeinden das volle Eigentum an ihren Waldungen haben und dass auf letztern keinerlei Lasten ruhen, ausgenommen die Bürgergemeinde Arlesheim, auf welche wir im speziellen noch zu sprechen kommen. Die birseckischen Bürgergemeinden sind also in dieser Beziehung günstiger gestellt als die Bürgergemeinden des alten Kantonsteils.

Nach diesen Ausführungen allgemeiner Natur gehen wir über zu der Waldgeschichte jeder einzelnen Gemeinde.

---

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

No.

2338.

d. d.

28. Juli 1939.

G1.

## I.

Der Gemeinderat von Muttenz teilt mit Schreiben vom 20. Mai mit, dass die Bürgergemeindeversammlung vom 15. Mai auf Antrag des Bürgerrates beschlossen habe, den Geispelfonds mit der Bürgerkasse zu verschmelzen und mit den Kapitalien des Fonds die Kapitalschulden der Bürgergemeinde zu tilgen.

Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung des Beschlusses der Bürgergemeindeversammlung, indem er darauf hinweist, dass Urkunden über die Zweckbestimmung des Fondsvermögens nicht vorhanden seien, dass aber der Ueberlieferung gemäss aus dem Fondsvermögen Zuschüsse an die Armen- und Bürgerkasse geleistet wurden. In den letzten Jahren seien die Erträge aus den vorhandenen Kapitalien und dem Landbesitz ausschliesslich der Bürgerkasse zugeflossen und die Bürgerschaft dürfte im Hinblick auf die Mittelbeschaffung der Armenkasse keine Beiträge aus dem Geispelfonds an die Armenkasse mehr bewilligen. Einer Verschmelzung des Fondsvermögens mit der Bürgerkasse stehe daher nichts im Wege und dränge sich im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwaltung auf.

## II.

Wie der Gemeinderat erwähnt, sind Urkunden über die Zweckbestimmung des Geispelfonds nicht aufzufinden. Der Fonds wurde Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem Erlös eines Holzschlages von Eichen im "Geispel" für Schwellenlieferungen an die damals im Bau befindlichen Eisenbahnen geäuft. Der Erlös betrug rund Fr. 60 000.-. Per Ende 1887 betragen die Kapitalien dieses Fonds Fr. 84 367.50. Im Einverständnis mit dem Regierungsrat wurden im Jahre 1888 Fr. 25 000.- für den Erwerb von 32 1/2 Jucharten Kulturland auf "Rüttihardt" verwendet. Die Kapital- und Landzinsen wurden, soweit sie zur Deckung von Rückschlägen der Bürgergemeinde- und Armenkasse nicht beansprucht wurden, kapitalisiert. Die Geldkapitalien gingen allerdings im Zeitraum von 1910 bis 1927 von Fr. 59 006.10 auf Fr. 37 650.45 zurück, weil der Armenkasse ausserordentliche Zuwendungen gemacht werden mussten.

Das Gesamtvermögen des Geispelfonds beziffert sich per Ende 1938 auf Fr. 135 962.28 und setzt sich wie folgt zusammen:

Kassabestand	Fr. 10 872.03
Kapitalbestand	Fr. 40 195.25
Liegenschaften	Fr. 82 630.-



Seit der Einführung der Armensteuer ist der Geispelfonds zur Deckung von Rückschlägen der Armenkasse nicht mehr herangezogen worden, sondern die Kapitalerträge wurden ausschliesslich der Bürgergemeinde zugeführt.

### III.

In Ermangelung von Urkunden einerseits, gestützt auf die Entstehungsgeschichte und der überlieferten Verwendung des Fonds andererseits, darf angenommen werden, dass der Geispelfonds als ein Bestandteil des Vermögens der Bürgergemeinde Muttenz anzusprechen ist. Einer Verschmelzung des Fonds mit dem Bürgervermögen zum Zwecke der Rationalisierung der Verwaltung steht daher prinzipiell nichts im Wege. Andererseits muss die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch die Armenkasse einen Anspruch auf einen Teil des Vermögens des Geispelfonds machen kann. Wenn in den letzten Jahren der Geispelfonds keine Zuschüsse an die Armenkasse leistete, so steht doch fest, dass in früheren Jahren der Geispelfonds wesentliche Zuschüsse an die Armenkasse abführte. Daraus ergibt sich, dass auch die Armenkasse, die eine Sonderverwaltung der Bürgergemeinde darstellt, ein Anrecht auf Berücksichtigung hat, das allerdings im Hinblick auf den geschichtlichen Ursprung des Fonds hinter dem Anspruch der Bürgergemeinde zurücksteht. Wenn die Armenkasse sich in guten finanziellen Verhältnissen befinden würde, könnte man einen Anspruch der Armenkasse mit gutem Recht bestreiten. Im Hinblick auf den Umstand aber, dass per Ende 1938 ein Kapitalverbrauch von Fr. 67 000.- zu ersetzen ist und zudem noch unbezahlte Spitalrechnungen von Fr. 16 200.- zu begleichen sind, wird auch die Armenkasse einen Zuschuss aus dem Geispelfonds sehr gut gebrauchen können. Im Zeitpunkt, wo die Zuschüsse des Geispelfonds an die Armenkasse infolge der Einführung der Armensteuer sistiert wurden, betrug das zu ersetzende Kapital der Armenkasse bereits Fr. 23 800.-.

Angesichts dieses Umstandes scheint es zweckdienlich und richtig, wenn der Bürgerkasse zwar der Hauptanteil des Geispelfonds zuerkannt wird, wenn aber auch der Armenkasse bei der Aufhebung des Geispelfonds ein Betrag zufließt.

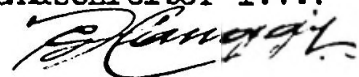
Das Liegenschaftsvermögen des Geispelfonds sollte bei seiner Aufhebung ungeschmälert der Bürgergemeinde überschrieben werden. Bei den liquiden Mitteln, die sich aus dem Kassabestand, Wertschriften und Kapitalien inklusive Ausstände zusammensetzen und per Ende

1938 einen Wert von Fr. 53 332.28 repräsentieren, sollte die Teilung derart vorgenommen werden, dass der Bürgergemeinde derjenige Betrag zufließt, der zur Abtragung der Kapitalschuld bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank von Fr. 33 500.-, inklusive Zins, notwendig ist. Der Rest sollte der Armenkasse zum Zwecke der Wiederherstellung des Kapitalvermögens zugewiesen werden.

- ://: 1. Der Beschluss der Bürgergemeinde MuttENZ vom 15. Mai 1939 betreffend Aufhebung des Geispelfonds wird genehmigt.
2. Das Vermögen des Geispelfonds ist mit dem Vermögen der Bürgergemeinde- resp. Armenkasse wie folgt zu verschmelzen:
- a) Der Bürgergemeinde ist das Liegenschaftsvermögen im Werte von Fr. 82 630.- zu übertragen. Ausserdem ist von den liquiden Mitteln des Geispelfonds diejenige Summe an die Bürgergemeindekasse abzuführen, die ausreicht, um die Kapitalschulden der Bürgergemeinde bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank im Betrage von Fr. 33 500.-, inklusive aufgelaufene Zinsen, abzutragen.
  - b) Die verbleibenden Mittel des beweglichen Vermögens des Geispelfonds sind der Armenkasse zur Aeufnung des Kapitalstockes gutzuschreiben.
3. Der Direktion des Innern ist innert nützlicher Frist Mitteilung zu machen, wie die Aufteilung der beweglichen Kapitalien zwischen Bürgergemeindekasse und Armenkasse erfolgte.

Mitteilung an den Gemeinderat von MuttENZ,  
an die Armenpflege von MuttENZ,  
an die Direktion des Innern.

Der Landschreiber i.V.:



# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

No. 2988.

d. d. 17. Oktober 1939.

R.

Der Gemeinderat von **M u t t e n z** stellt mit Schreiben vom 4. Oktober 1939 das Gesuch um Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2338 vom 28. Juli 1939 betreffend Verschmelzung des Geispelfonds mit der Bürgergemeindekasse. Er wehrt sich gegen Ziffer 3 dieses Beschlusses, wonach ein Teil des beweglichen Vermögens des Geispelfonds zur Aeufnung des Kapitalstockes der Armenkasse zu verwenden ist.

Es wird geltend gemacht, dass es sich bei den Mitteln dieses Fonds um Vermögen der Bürgergemeinde handle, auf das die Armenkasse keinen rechtlichen Anspruch habe. Anlässlich der Aeufnung des Geispelfonds sei die Armenfürsorge ausschliesslich Sache der Bürgergemeinde gewesen, weshalb die damals festgelegte Bestimmung, diese Mittel zur Deckung von Rückschlägen in der Armen- und Bürgerkasse zu verwenden, gerechtfertigt war. Gemäss den heutigen Bestimmungen sei das Armenwesen aber so geregelt, dass es nicht mehr ausschliesslich Sache der Bürgergemeinde sei, für die Armenlasten aufzukommen.

Der Regierungsrat zieht in

## E r w ä g u n g :

In dem am 28. Juli 1939 gefassten Beschlusse sind die Gründe, die den Regierungsrat zu dieser Regelung veranlassten, ausführlich erörtert. Gewiss hat er sich dabei von den Bestimmungen des neuen Armengesetzes leiten lassen. Speziell zu berücksichtigen war aber die Tatsache, dass im Zeitpunkt, wo die Zuschüsse des Geispelfonds an die Armenkasse infolge der Einführung der Armensteuer sistiert wurden, die zum Ausgleich der Armenrechnung notwendigen Mittel grösser waren, als ihr heute durch die Aufhebung des Geispelfonds zufließen sollen. Die Armensteuer wurde im Jahre 1921 eingeführt, in einem Zeitpunkt, wo die Armenfürsorge eine reine Bürgersache war, und daher die Herbeiführung des notwendigen Ausgleiches in der Armenkasse durch Heranziehung des Geispelfonds gegeben erschien.

Der Regierungsrat

b e s c h l i e s s t :

Auf das vom Gemeinderat von MuttENZ gestellte Wiedererwägungsgesuch kann nicht eingetreten werden, da es sich bei dem am 28. Juli 1939 gefassten Beschlusse um Nachholung einer Unterlassung aus dem Jahre 1921, die ganz der Zweckbestimmung des Geispelfonds entspricht, handelt. Ueberdies ist festzustellen, dass der Hauptbetrag des beweglichen Vermögens der Bürgergemeindekasse zukommt, so dass dem Begehren des Gemeinderates von MuttENZ weitgehend entsprochen worden ist.

Mitteilung an den Gemeinderat von MuttENZ,  
an die Armenpflege MuttENZ,  
an die Direktion des Innern.

Der Landschreiber-Stellv.:

*Stik.*